

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 63/14 B

L 4 KR 184/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 KR 245/09 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Gewährung einer Sterilisation als Sachleistung bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG unter Hinweis auf die Entscheidungsgründe des SG und die Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 13.2.1975 - 3 RK 68/73 - BSGE 39, 167 = SozR 2200 § 182 Nr 9*) ausgeführt, es fehle an der medizinischen Indikation für eine Sterilisation. Zwar sei dem Kläger zuzustimmen, dass aufgrund der Spermio-genese vom Kläger gezeugte Kinder Behinderungen haben könnten, eine Sterilisation komme aber nur dann in Betracht, wenn sie "durch Krankheit" erforderlich sei. Dies sei nicht der Fall. Soweit der Kläger einen Wertewandel in der Gesellschaft geltend mache und auf die Diskussion zur Präimplantationsdiagnostik hinweise, könne dies einen Anspruch nicht begründen (*Beschluss vom 13.2.2014*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer sich - wie der Kläger - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38, BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f, BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage,
"ob auch für den Fall des Klägers das Tatbestandsmerkmal 'durch Krankheit erforderlich' nach § 24 b Abs. 1 Satz 1 SGB V eng auszulegen" sei.
- 6 Damit formuliert der Kläger keine hinreichend klare Rechtsfrage, weil der Begriff "eng auszulegen" ohne entsprechende Konkretisierung zu vage und dehnbar ist und deshalb keine Aus-

sage über die Entscheidungserheblichkeit zulässt. Selbst wenn seinem Vorbringen eine hinreichend klare Rechtsfrage zu entnehmen wäre, zeigt der Kläger jedenfalls den Klärungsbedarf nicht ausreichend auf. So gibt er selbst an, dass die Klage ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung des BSG zutreffend abgewiesen worden sei. Ist eine Frage von der höchst-richterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (zB *BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage über die bereits höchststrichterlich entschieden worden ist, kann zwar wieder klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsprechung in nicht geringem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl. zB *BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*). Dies ist aber im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen (vgl. zum Ganzen auch *BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*).

7 Der Kläger legt nicht dar, dass der Rechtsprechung des BSG in nicht geringfügigem Umfang widersprochen worden ist. Er macht lediglich geltend, dass die Entscheidung des BSG aus dem Jahr 1975 mit dem derzeitigen gesellschaftlichen Kontext nicht in Übereinstimmung zu bringen sei und verweist auf gesellschaftspolitische Diskussionen, die Präimplantationsdiagnostik zulassen. Zur Darlegung eines über die Entscheidung des BSG hinausgehenden Klärungsbedarfs genügt es aber nicht, allgemein auf die sowohl ethisch wie auch politisch umstrittene Präimplantationsdiagnostik zu verweisen. Wenn der Kläger einen Klärungsbedarf aus nicht weiter erläuterten gesellschaftlichen Veränderungen seit 1975 herleiten will, hätte er sich zumindest auch damit auseinandersetzen müssen, dass bis 31.12.2003 Leistungen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch ohne expliziten Krankheitsbezug Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung waren und erst durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (*GKV-Modernisierungsgesetz - GMG - vom 14.11.2003 - BGBl 2190*) mWv 1.1.2004 in § 24b Abs 1 S 1 sowie in Abs 2 S 1 und 2 vor dem Wort Sterilisation die Wörter "nicht rechtswidrigen" durch die Wörter "durch Krankheit erforderlichen" ersetzt und dadurch die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Fälle einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation beschränkt worden ist.

8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).

9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

